

EICHENZELL

Kreis Fulda

Ortsteil Rothemann Bebauungsplan Nr. 5

Flur 17 und 18 Flurlage:"An der Kerzeller Straße" Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda, März 1977, Juni 1977, Dez. 77

1.) Bundesbaugesetz Fassung vom 18.8.76 BGBI. I S. 2256
2.) Planzeichenverordnung vom 19.1.65 BGBI. I S. 21

3.) Baunutzungsverordnung "vom 26.11.68 BGBI. I S. 1237

berichtigt 20.12.68 (BGBI 1969 I S. 11)
4.) Zweite Hess. Verordnung zur Durchführung des BBauG
vom 20.6.61 GVBI. S. 86

5.) Hess. Garagenverordnung (GaVo) vom 22.1.73 GVBI. I S. 32 6.) Hess. Gemeindeordnung § 5 in der Fassung vom 1.7.1960

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen

Räumlicher Geltungsbereich des Beb. Pl.

 Abgrenzung der Erschließungsabschnitte 2) Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG:

Allgemeines Wohngebiet

3) Maß der baulichen Nutzung, Bauweise § 9 (1) 1 BBauG:

Sebiet	WA	
Zahl der Vallgeschosse	1	
Grundflächenzdhl	0,3	
Geschoßflächenzahl	0,3	
		STREET, STREET

*) Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.

4) Bauweise § 9 (1) 2 BBauG:

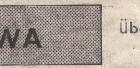
offene Bauweise,

Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

5) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

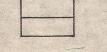
Baugrenze

nicht überbaubare Flächen ausgeschlossen auch Nebenanlagen im Sinne § 14 BNVO



Überbaubare Grundstücksflächen

6) Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BBauG:

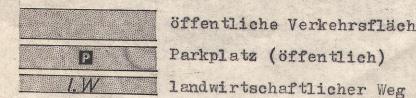


Mit der Darstellung von Baukörpern im Plan wird die Hauptfristrichtung festgelegt (nicht für Abmessung u. Grundriß der Gebäude maßgebend).

7) Mindestgröße der Baugrundstücke § 9 (1) 3 BBauG:

700 qm, bei Doppelhäusern 400 gm

8) Werkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG:



öffentliche Verkehrsflächen

P Parkplatz (öffentlich)

9) Versorgungsflächen § 9 (1) 12 BBauG:

Trafostation, Gittermaststation

10) Führung von Leitungen § 9 (1) 13 BBauG:

Hochspannungsfreilei tung mit
Sicherhei tsabstand

11) Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG:

öffentliche Grünflächen Kinderspielplatz

12) Lei tungsrecht § 9 (1) 21 BBauG:



Mit Leitungsrecht (Kanalleitung) zu belastende Flächen

13) Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBaug und § 2 GaVo (Hessen):

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen. Dies gilt auch für Einliegerwohnung Garagen sind an der Nachbargrenze zulässig, sofern die Außenwandhöhe an der Grenze 2,5 m nicht übersteigt, die Garagenlänge nicht mehr als 6,5 m beträgt und nicht mehr als 12 m hinter der Baugrenze in das Grundstück ragt. In allen anderen Fällen setzt die Grenzbebauung das Einvernehmen mit dem Nachbarn voraus. Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen muß mind. 5,00 m betragen.

14) Abgrabungen und Aufschüttungen straßenseitig § 9 (1) 26

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Außschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit dies zur Anpassung des umgebenden Geländes an die Straßen-höhe notwendig ist.

15) Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG:

landwirtschaftliche Nutzflächen

18) Gestal tungsvorschriften (2. Hess. DVO zum BBauG):

Dachgestal tung:
Dachform Sattel- und Walmdach Dachneigung 22 - 38° alter Teilung Drempel (Kniestock) max. 50 cm

Hangaufwarts 4.00 m talseitig ist der Ausbau des Untergeschosses zulässig, soweit die Ge-ländeverhältnisse es gestatten. Außenwandhöhe max. 6,20 m

3. Einfriedigungen: Einfriedigungen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,00 m einschließlich Sockelmauern. Bei seitlicher u. rückwärtiger Einfriedigung in grobem Maschendraht bis 1,50 m zulässig. Sockelmauern dürfen seitlich u. rückwärtig nur bis 30 cm, straßenseitig nur bis 50 cm Wegeoberkante er-richtet werden. Der Verlauf der Einfriedigung ist ohne

Nebengebäude und Nebenanlagen Nebengebäude und Anlagen sind nur in eingeschossiger Bauweise bis zu 2,5 m Außenwandhöhe zulässig. Dachform u. Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzu-

Böschungen auf den Grundstücken: Die Neigung von Böschungen ist mind. im Höhen-Längen-verhältnis 1: 2 auszuführen. Von der Nachbargrenze muß der Böschungsfuß min. 0,5 m entfernt sein. Auf veränderte Wasserführung ist besonders zu achten. Ausnahmen von dem Abstand zur Nachbargrenze können im Einvernehmen mit dem Nachbarn zugelassen werden.

C) Nachrichtliche Übernahmen:

-O vorhandene Flurstücksgrenzen

Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.

— — — — Vorschlag für Parzellierung

_ _ _ Höhenlinien

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtec Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigung pflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

Belange des Fernmeldeamtes:

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trasse für die spätere Verlegung der Fernmeldekabel vorzusehen. Da Fernmeldeamt soll von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet ein Jahr vor Baubeginn unterrichtet werden.

D) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1) Aufstellungsbeschlußvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 30. OKT. 1975



2) Offenlegungsvermerk:

bis öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am ... 16. JUNI 1978 vollendet.



3) Satzungsbeschlußvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 11. SEP. 1978 ************************

beschlossen worden.



unter Einschränkungen

mit Verfügung vom 14.5. 1979 mit Verfügung vom 24 3. - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01

Kassel, den 14. Mai 1979

Kassel, den 21 Mar 2 1979

DER REGIERUNGSPRASIDENT DER BEGIERUNGSPRASIL

satzung am .25.8.79..... vollendet.

Bei Genehmigung mit Auflagen: Die Zustimmung und Beschlußfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom M.G.79...



Gemeinde Eichenzell, Kreis Fulda - Ortsteil Rothemann Bebauungsplan Nr. 5 Flurlage "An der Kerzeller Straße"